



**Erste Änderungssatzung zur
Satzung über die
Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen
des Marktes Kaufering vom 10.10.2018
(Friedhofssatzung)**

vom 18.03.2026

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Kaufering folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 8 (Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Markt Kaufering. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.

(2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Auf Verlangen des Marktes haben sie ihre Qualifikation, z.B. ihre Eintragung in eine Handwerksrolle nachzuweisen. Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG), die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso hinzuzufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Abs. 7 abdeckt.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Dieser gilt auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der gewerblichen Tätigkeiten und ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Berechtigungsscheine werden widerruflich für einen bestimmten Zeitraum oder für die Ausführung einzelner Arbeiten ausgestellt. Sie können von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des



Friedhofs verwiesen werden.

(4) Über den Antrag entscheidet der Markt innerhalb einer Frist von 3 Monaten (Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG). Hat der Markt nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

(5) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit dem Markt anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 5 sind nicht anwendbar. Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).

(7) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(8) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterialien der am Friedhof gewerblich Tätigen, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, sind von diesen vom Friedhof zu entfernen.“

§ 2

§ 10 Abs. 1 (Grabarten) erhält folgende neue Fassung:

„Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten §11
- b) Familiengrabstätten § 12
- c) Kindergrabstätten § 13
- d) Urnengrabstätten (Urnenerdgräber, Urnenwand, anonyme Urnengrabstätten) § 14
- e) Baumgrabstätten § 15a
- f) Urnenwände § 15b
- g) Ehrengabstätten § 16“

§ 3

§ 14 Absatz 3 (Urnengrabstätten) erhält folgende neue Fassung:

„In Urnengräbern können bis zu vier Urnen bestattet werden. In jeder Nische der Urnenwand sind zwei Urnenbeisetzungen, in einer Doppelnische vier Urnenbeisetzungen möglich.“

§ 4

§ 15 entfällt, es wird ein neuer § 15 a und § 15b eingeführt:



§ 15a Baumgrabstätten

- (1) Bestattungsplätze für Urnen befinden sich inmitten einer vom Markt angelegten und gepflegten Rasenfläche unter Bäumen.
- (2) Die zur Gestaltung zur Verfügung stehenden Urnenabdeckplatten stehen im Eigentum des Marktes.
- (3) Die Oberflächenbearbeitung der Urnenabdeckplatten darf nicht verändert werden. Insbesondere dürfen die Platten nicht poliert werden. Es dürfen keine anderen Platten verwendet werden, als die vom Markt vorgegebenen.
- (4) Kerzen, Blumen und Garnituren (Laternen, Blumenvasen, -töpfe) dürfen weder vor oder auf den Urnenabdeckplatten noch auf der Rasenfläche unter den Bäumen abgestellt werden. Abgestellte Gegenstände werden vom Markt Kaufering in regelmäßigen Abständen entfernt.
- (5) Beim Markt können Messingtafeln mit einer Beschriftung erworben werden. Die Beschriftung darf den Familien- und Rufnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum enthalten. Es dürfen nur die vom Markt zugelassenen Messingtafeln verwendet werden.“

§ 15b Urnenwände

- (1) In jeder Nische der Urnenwand sind zwei Urnenbeisetzungen, in einer Doppelnische sind vier Urnenbeisetzungen.
- (2) Die Verschlussplatten der Urnennischen stehen im Eigentum des Marktes.
- (3) Kerzen, Blumen und Garnituren (Laternen, Blumenvasen, -töpfe) dürfen vor oder auf der Urnenwand nicht abgestellt werden. Abgestellte Gegenstände werden vom Markt Kaufering in regelmäßigen Abständen entfernt.

§ 5

- (1) § 32 wird gestrichen.
- (2) Aus den §§ 33 bis 39 werden die §§ 32 bis 38.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Markt Kaufering, den 18.03.2026

Thomas Salzberger
Erster Bürgermeister